Sozialwissenschaftliche Fakultät

Das Studiendekanat

MERKBLATT ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN DES PROMOTIONSSTUDIENGANGS SOZIALWISSENSCHAFTEN

-1-

DAS ZULASSUNGS - UND ZUGANGSVERFAHREN

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Promotionsstudium an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Göttingen interessieren.

Das Bewerbungsverfahren für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften wird durch das Studiendekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät begleitet. Die Voraussetzungen richten sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- 1. **abgeschlossener Master-Studiengang** mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte) oder ein gleichwertiger Studiengang in einer Fachrichtung, die an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist oder einer verwandten Fachrichtung;
- 2. die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums wird durch folgende Leistungen nachgewiesen:
 - a) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, oder
 - b) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, und Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten in weiteren Fächern, in denen im Rahmen der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) oder der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) ein Promotionsverfahren durchgeführt werden kann.
- 3. Der Graduiertenausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (Lernvertrag von max. 30 Anrechnungspunkten).
- 4. Master-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss mit einer Abschlussnote von <u>mindestens</u> <u>gut (2,5)</u> **oder** der <u>Nachweis der besonderen Eignung durch ein vorzulegendes Exposé;</u> die Entscheidung wird durch den Graduiertenausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters getroffen.
- 5. **Betreuungszusage** (eine Erklärung einer oder eines prüfungsberechtigten Mitglieds oder Angehörigen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden).

Bitte wenden

MERKBLATT ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN DES

PROMOTIONSSTUDIENGANGS SOZIALWISSENSCHAFTEN

-2-

Sprachnachweise

1. Deutschkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (DSH 2). oder

2. Englischkenntnisse:

Vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English,
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) mind. Niveaustufe "Band 6",
- d) mind. 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mind. 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- f) mind. 83 Punkte im "new internet based TOEFL Test of English as a Foreign Language",
- g) UNIcert der Stufe "III",
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

Zulassung

Über die Zulassung zum Promotionsstudiengang entscheidet der Graduiertenausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.